

- Gegenstand : Einbau von Instrumenten und Ausrüstungsteilen, die nicht zur Mindestausrüstung gehören
- Betroffen : Alle DG und LS Segelflugzeuge und Motorsegler, für die DG der Halter der Musterzulassung ist.
- Dringlichkeit : Keine, optional
- Vorgang : Einbau von Instrumenten und Ausrüstungsteilen, die nicht zur Mindestausrüstung gehören, gehört zur üblichen Handhabung von Segelflugzeugen und Motorseglern. Anweisungen und Eingrenzung für derartige Arbeiten werden durch diese TM gegeben.
- Maßnahmen :
 1. Einbau von Instrumenten und Ausrüstungsteilen nach den Angaben der Arbeitsanweisung zur TM DG-G-07. Wenn der Einbau nach diesen Angaben durchgeführt wird, muss keine ergänzende Musterzulassung (STC) für den individuellen Einbau durchgeführt und von EASA anerkannt werden.
 2. Nach dem Einbau ist ein neuer Wägebericht durch Rechnung oder Wägung zu erstellen und die Ausrüstungsliste zu ändern.
Wägebericht und Ausrüstungsverzeichnis sind in der Lebenslaufakte abzuheften.
Sofern sich die Mindestzuladung geändert hat, den neuen Wert im Cockpit Datenschild eintragen.
- Material : Arbeitsanweisung zu TM DG-G-07
- Gewicht und Schwerpunktage : Nach dem Einbau ist ein neuer Wägebericht zu erstellen
- Hinweise : Die Maßnahmen 1 können vom Pilot/Eigentümer selbst durchgeführt werden. Die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen 1 ist von einem Prüfer mit entsprechender Berechtigung zu prüfen und in den Betriebsaufzeichnungen zu bescheinigen.
- Die Maßnahme 2 ist in einem gemäß Teil-145 genehmigten Betrieb, oder aber in einem nach Teil M, Subpart F genehmigten Betrieb, nach den Bestimmungen des Part M durchzuführen.
- Die Maßnahmen sind gemäß Punkt M.A.801 freizugeben.

Bruchsal den 17.5.2011

Bearbeiter: Die Änderungen wurden am 01.06.2011 durch die EASA zugelassen mit Zulassungs-Nr. 10035185

Wilhelm 